

Satzung
des
Vereins der Freunde und Förderer der Alois Wagner-Stiftung Mittelberg –
Hochgebirgsklinik Mittelberg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Alois Wagner-Stiftung Mittelberg“.
- 2) Sitz des Vereins ist Oy-Mittelberg.
- 3) Der Verein führt ab Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten den abgekürzten Zusatz „e.V.“

§ 2 Ziele des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Alois Wagner-Stiftung Mittelberg.
- 2) Der Verein pflegt das Andenken an den Gründer und Stifter der Einrichtung Pfarrer Alois Wagner, an die Mallersdorfer Schwestern und andere Wohltäter der Einrichtung.
- 3) Der Verein unterstützt die Zusammenarbeit mit dem Stiftungsausschuss und der Leitung der Klinik.
- 4) Der Verein kann Leistungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Klinik gewähren. Er kann auch einzelne Patienten unterstützen, sofern diese Personen die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen. Die Leistungen des Vereins sind subsidiär, hilfeleistend und unterstützend.
- 5) Die Förderung kann geleistet werden durch
 - Aufklärung über Zwecke und Ziele der Klinik und ihrer Einrichtungen in der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsausschuss
 - Förderung der Traditionspflege im Sinne der Aufklärung über die im Dienst am jungen Menschen vollbrachten Leistungen der Einrichtung in Wertschätzung der von Alois Wagner begründeten Ethik des Stiftung
 - Förderung der Außenwirkung der Stiftung im Interesse ihrer Erhaltung und Fortentwicklung
 - Aufklärung über die Bedürfnisse und die Rechte der Patienten und ihrer Angehörigen (Öffentlichkeitsarbeit)
 - Zuschüsse an die Klinik und ihrer Einrichtungen, auch Sachspenden
 - Organisation oder Unterstützung von Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter, Eltern und Erziehungsberechtigte.
 - Stipendien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter.
 - Unterstützung von Patienten und ihrer Eltern.
 - Unterstützung von Lehre und Forschung über Krankheiten und Beeinträchtigungen, die in der Klinik und ihren Einrichtungen behandelt werden.
 - Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Vereinen und Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen, Mitgliedschaft bei Dachverbänden, Förderung des Erfahrungsaustausches ähnlicher Einrichtungen.
 - Unterstützung von Einzelmaßnahmen können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung übernommen werden.
 - Unterstützung von Einzelmaßnahmen und Veranstaltungen für Patienten und Mitarbeiter.
- 6) Weitere Aufgaben können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung übernommen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- 2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder sind aufgenommen, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen ablehnt.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch den Tod
 - bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss/Streichung
- 4) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30. 11. schriftlich abgegeben werden.
- 5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen.
- 6) Ein Mitglied wird gestrichen, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Vorstand stellt den Rückstand fest und setzt dem Mitglied eine Nachfrist.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen: Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, des übrigen Vorstandes und der zwei Revisoren
 - die Mitgliedsbeiträge
 - den Haushaltsvoranschlag
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - die Grundsätze für die Vergabe der Mittel
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung sind ungültige Stimmen, die nicht gezählt werden.

- 4) In jedem Kalenderjahr hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Vorstand lädt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung vollziehen den Beschlussakt.
- 6) Auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Schatzmeister/in sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in wird in Einzelwahl schriftlich und geheim gewählt.
- 3) Die weiteren Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch Akklamation gewählt werden. Sie sind Beisitzer im Vorstand.
Der Vorstand kann die Beisitzer mit der Stellvertretung des/der Schriftführer/s/in bzw. des/der Schatzmeister/s/in betrauen.
- 4) Die Amtszeit des Vorstandes und seines Vorsitzenden beträgt drei Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mehrheitlich. Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist.
- 6) Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der amtierend Vorstand im Amt.
- 7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung den Nachfolger. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder auf die Hälfte, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur ordentlichen Neuwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kooptieren.

§ 8 Vertretung, Geschäftsführung

- 1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne der §§ 26, 28 Abs. 2 BGB. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Fall dessen Verhinderung. Vorsitzender und Stellvertreter vollziehen die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
- 3) Der Gesamtvorstand beschließt über Angelegenheiten, die der Vorsitzende oder der Kassierer ihm vorlegen oder deren Behandlung mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen,
 - über Rechtsgeschäfte, an denen ein Vorstandsmitglied beteiligt ist
 - über Aufnahme von Darlehen
 - über Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - über Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften
 - über Geschäfte, die eine Verpflichtung des Vereins von mehr als 10.000 EUR bedeuten
 - über Vergabe und Leistungen zur Erfüllung der Vereinszwecke, insbesondere über die Entgegennahme von Nachlässen, Stiftungen und SpendenNachlässe, Stiftungen und Spenden, werden abgelehnt, wenn diese mit Belastungen für den Verein verbunden sind

- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Finanzen

- 1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden, Erbschaften und Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen
 - Leistungen der öffentlichen Hände für bestimmte Zwecke
 - Einnahmen aus Veranstaltungsgebühren
 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung
 - sonstige Einnahmen
- 2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ersatz von Aufwendungen kann – auch pauschaliert – durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.

§ 10 Niederschriften

Der Schriftführer hat Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen zu führen, die der Genehmigung des Vorsitzenden bedürfen. Sie müssen den formellen Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse enthalten. Sie sind bei der jeweils nächsten Veranstaltung vorzulegen und auf Antrag vorzutragen. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden erfolgt die Unterzeichnung der Niederschriften vom zu bestimmenden Versammlungsleiter.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen dürfen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht verändern. Andere als gemeinnützige Zwecke dürfen vom Verein nicht verfolgt werden. Satzungsänderungen werden erst wirksam, wenn eine Auskunft des Finanzamtes über die Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit vorliegt.
- 2) Über eine Änderung der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung bekannt gemacht wurde.
- 3) Satzungsänderungen und Übernahme von zusätzlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Ende des Vereins

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Alois Wagner-Stiftung Mittelberg oder, wenn diese Stiftung nicht mehr bestehen sollte, an die Gemeinde Oy-Mittelberg zum Zwecke der Kinder- und Jugendpflege, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Zwecke sollen denen des Vereins möglichst entsprechen.
- 2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf den Antrag auf Auflösung ausdrücklich und gesondert hingewiesen werden.